

Überlegungen für unabhängige (rassismus-)kritisch ambitionierte Ethikkommissionen der Kinder- und Jugendhilfe

Ersan Özdemir

1. Einleitung

In der Diskussion um die Stärkung der Rechte junger Menschen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stand im 4. *Forum Kinder- und Jugendhilferecht* die Thematik zu Diskriminierungen im Vordergrund. Während die ersten beiden Foren sich mit Fragen zu *Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht*¹ und zu *Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe*² befassen und sich das dritte Forum im Kontext zu *Inklusion und die Rechte junger Menschen* in einem ersten Schritt mit einer Diskriminierungsthematik auseinandersetze³, galt die Aufmerksamkeit des vierten Forums dem Schwerpunkt der „diskriminierungsfreien“ Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Fragestellung, wie die eigenständigen Rechtsansprüche von jungen Menschen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt, verwirklicht sowie sozialpolitisch und sozialpädagogisch durchgesetzt werden können, erachtet es Wolfgang Schröer als notwendig, neue organisationale Elemente der Kinder- und Jugendhilfe mit sozialpädagogischen Strategien zur Bekämpfung sozialer Ungleichheiten im Kindes- und Jugendalter zu verknüpfen. Als Beispiele hierfür nennt er eigene Antrags- und Teilhaberechte, Formen kollektiver Partizipation, Ombudsverfahren und Schutzkonzepte.⁴

1 Vgl. Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase, Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht – eine Einführung, in: Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase (Hrsg.), Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht, 2021, S. 7, 7.

2 Vgl. Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase, Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase (Hrsg.), Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe, 2022, S. 7, 7.

3 Vgl. Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase, Auf dem Weg zu einer menschenrechtlich orientierten, diskriminierungsfreien Teilhabe – eine Einleitung, in: Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase (Hrsg.), Inklusion und die Rechte junger Menschen, 2023, S. 7, 7-11.

4 Vgl. Schröer, Stärkung eigenständiger Rechtsansprüche von jungen Menschen zur reflexiven Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts, in: Scheiwe/Schröer/Wap-

Im vorliegenden Beitrag sollen Überlegungen für unabhängige kritisch ambitionierte Ethikkommissionen der Kinder- und Jugendhilfe aufgeworfen werden. Hierzu wird zunächst ein Einblick in die Professionsethik der *International Federation of Social Workers*, der *International Association of Schools of Social Work* bzw. des *Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e. V.* gegeben, um diese als handlungsnormierende Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe zu denken (unter 2.). Der darauffolgende Abschnitt soll – u.a. anhand von Fallbeispielen rassistischer Wissensbestände und Handlungsweisen im Kontext der Sozialen Arbeit – versuchen zu verdeutlichen, dass es keine „diskriminierungsfreie“ Kinder- und Jugendhilfe geben kann, sondern vielmehr Rassismen bzw. Diskriminierungen⁵ ein permanent kritisch zu reflektierendes soziales Phänomen darstellen. Diese Erweiterung einer „rassismuskritisch ambitionierten“ Perspektive bietet für die Soziale Arbeit Analyse- und Orientierungsangebote, um die Menschen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe möglichst vor Diskriminierungen, vorliegend im speziellen vor Rassismen, zu schützen und Handlungsperspektiven für eine menschenwürdigere Kinder- und Jugendhilfe zu eröffnen (unter 3.). Sodann wird die Thematik zu Professionellen Ethikkommissionen/-räten am Beispiel des DBSH und der *Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft* aufgenommen (unter 4.), um abschließend die eingangs erwähnten Überlegungen darzustellen (unter 5.).

2. Professionsethik Sozialer Arbeit als Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe

Die Überlegungen eines menschenrechtebasierten Ansatzes (*rights-based approach*) in der Kinder- und Jugendhilfe sollen nachstehend zunächst mit Blick auf die Thematik der Professionsethik behandelt werden.

Die International Federation of Social Workers (IFSW) und die International Association of Schools of Social Work (IASSW) betrachten die Kernaufgabe einer als emanzipatorisch-ermächtigenden und kritisch erachteten Sozialen Arbeit – ausgehend von ihrer im Jahr 2014 verabschiedeten „Ethik Sozialer Arbeit“ und der in ihr eingebetteten globalen Definition Sozialer Arbeit – darin, gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklun-

ler/Wrase (Hrsg.), *Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilfrecht*, 2021, S. 71.

5 Die Begriffsbestimmung zu Rassismus bzw. Diskriminierung wird unter 3.1 vorgenommen.

gen, den sozialen Zusammenhalt sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen zu fördern. Die Zielperspektive dieser Förderung bilden die Prinzipien eines Verständnisses sozialer Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der „Anerkennung der Verschiedenheit[en]“^{6,7}.

Auf der Grundlage des Ethikkodexes der IFSW und der IASSW hat wiederum als Mitgliedsverband der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) berufsethische Prinzipien erarbeitet, aus denen sich für Sozialarbeiter*innen bzw. die DBSH-Mitglieder und die organisationale Ausgestaltung ihrer Arbeit bestimmte Handlungsnormen ergeben. Zu den oben benannten Zielen gehört etwa die Pflicht der Sozialarbeitenden, unterschiedlichen Diskriminierungen entgegenzutreten. Die Berufsethik zielt (auch) darauf ab, die eigene Soziale Arbeit und ihre Organisationen kritisch zu hinterfragen. Hiermit soll vor allem vermieden werden, dass Sozialarbei-

-
- 6 Sowohl einzelne Personen als auch ihre bzw. die ihr zugeschrieben sozialen Personengruppen/-Konstruktionen zeigen nach *Annita Kalpaka* und *Nora Räthzel* stets mehrere Kulturen und Identitäten auf, sodass an dieser Stelle und im weiteren Verlauf der vorliegenden Ausarbeitung von Anerkennung der „Verschiedenheiten“ gesprochen wird statt von Anerkennung der „Verschiedenheit“, wie es im Kontext der IFSW passiert. Dies trägt zur Dekonstruktion von bspw. einer homogen konstruierten deutschen kulturellen Identität vs. einer nicht-deutschen kulturellen Identität bei. Vgl. hierzu *Kalpaka/Räthzel*, Wirkungsweisen von Rassismus und Ethnozentrismus, in: *Kalpaka/Räthzel/Weber* (Hrsg.), Rassismus, 2017b, S. 40, 64-70, 100-105, 149 f.; *Kalpaka/Räthzel*, Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein – 30 Jahre später, in: *Kalpaka/Räthzel/Weber* (Hrsg.), Rassismus, 2017a, S. 7, 21 f.
- 7 Vgl. *AvenirSocial*, Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014, 2014, S. 1 f.; *IFSW*, „Erklärung zu ethischen Grundsätzen der globalen Sozialarbeit“, 2018; *DBSH*, Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte, Forum Sozial – Die Berufliche Soziale Arbeit 2014 (Ausgabe 4/2014), S. 5, 10 f. An dieser Stelle wird die deutschsprachige Übersetzung der *Global Definition of Social Work* vom *Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz* (*AvenirSocial*) verwendet. Im Vergleich zu der Übersetzung des DBSH wird bei AvenirSocial folgerichtig statt von „Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung“, aus einem machtkritischen bzw. *empowerment*-bezogenen Verständnis heraus, von „Ermächtigung und Befreiung“ gesprochen. Zudem verwendet AvenirSocial statt der Begrifflichkeit „Achtung der Vielfalt“, mit Bezug auf den englischsprachigen Begriff *diversities* und aus einem Egalitätsgedanken heraus, die Formulierung „Anerkennung der Verschiedenheit[en]“. Vgl. *Schmocke*, Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf die Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit, 2019, S. 5-7; *AvenirSocial*, Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014, 2014, S. 1. Ferner sind die Anerkennungssphären, subjektorientiert betrachtet, nicht auf die Sphäre der rechtlichen Achtung zu reduzieren. Vgl. *Honneth*, Kampf um Anerkennung – zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, 2012, S. 148-211. Siehe hierzu auch unter 3.3.

tende Menschen Schaden zufügen.⁸ Aus den ethischen Grundsätzen des DBSH wird ersichtlich, dass hier die Anerkennung der menschlichen Würde als Ausgangspunkt der Menschenrechte hervorgehoben wird.⁹ Zudem wird die gesellschaftspolitische Aufgabe Sozialer Arbeit betont:

„[Z]um Wesen und zum Selbstverständnis der Sozialen Arbeit gehört, die genannten Wertebезüge eigenständig zu identifizieren und zu entfalten. Soziale Arbeit versteht sich nicht als gesellschaftlich verfügbares Instrument zur Flankierung nationaler, politischer Prozesse. Vielmehr setzt sie bei der Frage an, was Menschen für ein gelingendes, menschenwürdiges Zusammenleben brauchen. Daraus leitet sie auch einen Anspruch an Politik und Gesellschaft ab.“¹⁰

So wird anerkannt, dass Sozialarbeitende mit ihren Handlungen gegenüber den Menschen, mit denen sie arbeiten, ihren Kolleg*innen, Arbeitgeber*innen, Berufsverbänden sowie gegenüber lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen und Konventionen verantwortlich sind und diese Verantwortlichkeiten in Ambivalenz zueinanderstehen können. Entsprechend wird erwartet, diese Ambivalenzen auszuhandeln, um den Schaden für alle Personen zu minimieren. Entscheidungen sollten stets auf Grundlage empirischer Erkenntnisse, praktischer Erfahrung sowie ethischer, rechtlicher und kultureller Überlegungen getroffen werden.¹¹

8 Vgl. DBSH, Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte, Forum Sozial – Die Berufliche Soziale Arbeit 2014, Ausgabe 4/2014, S. 5, 10 f., 29-34 u. 41; AvenirSocial, Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014, 2014, S. 2 f.

9 Vgl. IFSW, „Erklärung zu ethischen Grundsätzen der globalen Sozialarbeit“, 2018; DBSH, Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte, Forum Sozial – Die Berufliche Soziale Arbeit 2014 (Ausgabe 4/2014), S. 5, 10 f., 30.

10 DBSH, Forum Sozial – Die Berufliche Soziale Arbeit 2014, Ausgabe 4/2014, 11. Die hier aufgeführte Aussage, dass die beschriebene gesellschaftskritische Perspektive Sozialer Arbeit zu ihrem „Wesen“ gehöre, muss rassismuskritisch betrachtet werden, da hierdurch begrifflich eine Naturalisierung der Sozialen Arbeit vorgenommen wird und zugleich historische Belege, wie sie hier in dem Beitrag aufgeführt sind, gegenteilig aufzeigen, dass das benannte „Selbstverständnis“ weder historisch noch gegenwärtig generell existiert(e). Vgl. Rommelspacher, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 26-28.

11 Vgl. IFSW, „Erklärung zu ethischen Grundsätzen der globalen Sozialarbeit“, 2018.

3. Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit als Referenzperspektive für eine menschenrechtebasierte Kinder- und Jugendhilfe

Julia Gebrande, Claus Melter und Sandro Bliemetsrieder beziehen sich ebenfalls auf ein Verständnis kritischer Sozialer Arbeit, wie es beim vorangegangen Abschnitt zum IFSW / IASSW dargestellt wurde.¹² Mit Bezug auf die sozialarbeitswissenschaftliche Systemtheorie von *Silvia Staub-Bernasconi* verdeutlicht *Nivedita Prasad*, dass die Menschenrechte als ein Fundament der Sozialen Arbeit zu verstehen sind sowie das – diesem Ansatz zugrundeliegende – ethisch und wissenschaftlich begründete „Tripelmandat“¹³ als eine Orientierungsmöglichkeit verstanden werden kann, mit dem

-
- 12 Vgl. *Gebrande/Melter/Bliemetsrieder*, Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – intersektionale praxeologische Perspektiven. Einleitende Überlegungen, in: *Gebrande/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017, S. 9, 9 f., 17; *Gebrande/Melter/Bliemetsrieder*, Anregungen für Orientierungspunkte und Analysekriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit, in: *Gebrande/Melter/Bliemetsrieder*, Anregungen (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017, S. 390, 393.
- 13 Die Soziale Arbeit hat als Disziplin und Profession drei Mandate, welche sie seitens (1.) der Adressat*innen, (2.) der Gesellschaft bzw. ihrer Instanzen und (3.) der Profession erhält. Die Mandate zeigen ein permanentes Spannungsverhältnis auf, in welchem die Gefahr besteht, dass die Adressat*innen bei der Mandatsausübung in ihrer Würde verletzt werden können. Die ersten beiden Mandate werden als Doppelmandat verstanden, in welchem es um die Unterstützung und Ermächtigung der Adressat*innen (Hilfsmmandat) und um den staatlichen Auftrag der Kontrolle und Normalisierung (Kontrollmandat) geht. *Staub-Bernasconi* hat dieses berufliche Doppelmandat zu einem professionellen Tripelmandat erweitert. Dieses Mandat wird der Sozialen Arbeit von Seiten (inter-)nationaler Berufsverbände verliehen und ist als ein wissenschaftliches und politisches Selbst- und Auftragsmandat zu verstehen. Mit dem Tripelmandat wird das Ziel verfolgt gemeinsam mit den und für die Adressat*innen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen zu agieren. Um jedoch aus sozialarbeiterischer Perspektive einen Sachverhalt als soziales Problem professionell zu begründen und schließlich Veränderungen anzustreben respektive das Tripelmandat zu erhalten, müssen die Handlungsleitlinien wissenschaftlich begründet und ethisch bewertbar sein. Neben der (empirischen) Wissenschaftsbasisierung der Sozialen Arbeit ist somit eine Orientierung an einer Berufsethik notwendig, der den Bezug auf die Menschenwürde, Menschenrechte und auf „eine“ soziale Gerechtigkeit schafft. Vgl. *Staub-Bernasconi*, Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, 2018, S. 113 f., 234-239, 292-298; *Staub-Bernasconi*, Macht und (kritische) Soziale Arbeit, in: *Kraus/Krieger* (Hrsg.), Macht in der Sozialen Arbeit, 2014, S. 363, 366-381; *Enggruber*, Empowerment, ein Konzept für Soziale Arbeit im transformierten Sozialstaat?, in: *Chehata/Jagusch* (Hrsg.), Empowerment und Powersharing, 2023, S. 48, 56; *Gebrande/Melter/Bliemetsrieder*, Anregungen für Orientierungspunkte und Analysekriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit, in: dies. (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale

auch mandatswidrige Forderungen in legitimer Weise abgelehnt werden können.¹⁴

Allerdings erweitern *Gebrände*, *Melter* und *Bliemetsrieder* ihre normative Perspektive mit dem Begriff der Ambitioniertheit: Die „kritisch ambitionierte“ Soziale Arbeit, die kritisch-emanzipatorisch, diskriminierungs- und herrschaftskritisch sowie menschenwürde-, menschenrechts- und ge rechtigkeitsorientiert ist, möchte mit dem Ausdruck der Ambitioniertheit, über die Begriffe der „Menschenrechtsprofession“ und „Menschenrechtsorientierung“ hinaus, darauf hinweisen, dass normative Zielsetzungen, wie die der beiden letztgenannten, stets existiert haben und existieren, die die Menschen in ihren Handlungsmöglichkeiten und in der Realisierung ihrer innewohnenden Menschenwürde einschränken und ihrer Zielsetzung nicht in Gänze gerecht werden können.¹⁵

Arbeit, 2017b, S. 390, 390 f.; *Graumann/Maaser*, Ethik in der Sozialen Arbeit, in: Neuhäuser/Raters/Stoecker (Hrsg.), Handbuch Angewandte Ethik, 2023, S. 557, 560.

14 Vgl. *Prasad*, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017, S. 349, 349 f. u. 357 f.

15 Vgl. *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – intersektionale praxeologische Perspektiven. Einleitende Überlegungen, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017a, S. 9, 15-17.

Es ist historisch belegt, dass seit der „Aufklärung“ zeitgleich und kontinuierlich anhand einer „Anders-Markierung“ nicht allen Menschen eine Würde zugesprochen wurde und wird. Dementsprechend wurde im Kontext der französischen Kolonialherrschaften – von unseren sogenannten Gründungsvätern der Moderne – die Versklavung, Erniedrigung bis hin zu Tötung Schwarzer Menschen mittels der *Codes Noirs* legitimiert und legalisiert. Die Pädagogik bzw. Soziale Arbeit hat an (solchen) Diskriminierungen seit der Moderne kontinuierlich mitgewirkt (und wirkt, wie weiter unten thematisiert werden wird, weiter mit). Im Einzelnen sei hier die Kolonialpädagogik, Nationalsozialistische Soziale Arbeit, Ausländerpädagogik/-arbeit und bestimmte Konzepte der Interkulturellen Pädagogik genannt. Im Rahmen gegenwärtiger, sich verschärfender Aufenthalts- und Asylgesetzgebung wird deutlich, dass eben nicht alle Menschen innerhalb der Bundesrepublik vor dem Gesetz gleich sind und eben nicht allen Menschen gleiche (schutz- und freiheitsbezogene) Rechte zugesprochen werden, sondern nationalstaatliche Diskriminierungen existieren bzw. eine deutsche Staatsbürger*innenschaft Privilegien sichert.

Vgl. *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – intersektionale praxeologische Perspektiven, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017a, S. 9, 9-17; *Taubira*, *Codes Noires*, in: *Melter* (Hrsg.), Diskriminierungs- und rassismuskritische Soziale Arbeit und Bildung, 2021, S. 80; *Gogolin/Krüger-Potratz*, Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, 2006; *Melter*, Kritische Perspektiven auf Werk und Rezeption von Herman Nohl, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017, S. 191.

Nach *Paul Mecheril* und *Karin Scherschel* ist Rassismus Teil der Moderne.¹⁶ Demnach weisen u.a. Menschenrechtsorientierungen skeptische Perspektiven auf, die im Kontext der Disziplin und Profession stets analytisch und empirisch reflektiert bzw. untersucht werden müssen. Hierbei muss danach gefragt werden, welche Rolle die Soziale Arbeit bei der (Re-)Produktion von Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnissen hatte bzw. hat und wie sich diese in ihrer Forschung, ihren Theorien, (Handlungs-)Konzepten und in ihren Praxen niedergeschlagen haben. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei auch den Konstruktionsprozessen von einem privilegierten „Wir“ und den abgewerteten „Anderen“.¹⁷ Um zu verdeutlichen in welchem Zusammenhang soziale Konstruktionen mit Rassismen stehen, wird im nächsten Abschnitt eine Begriffsdefinition zu Rassismus und Diskriminierung vorgenommen. Daraufhin folgt eine beispielhafte Darstellung, wie sich wissenschaftlich und professionell rassistische Deutungs- und Handlungspraxen auch im Rahmen demokratischer Strukturen in und durch die Soziale Arbeit re-/produziert. Anschließend wird mit Bezug zu den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, dass es keine diskriminierungsfreie Kinder- und Jugendhilfe geben kann, sondern die Ideologie des Rassismus bzw. das soziale Phänomen der Diskriminierung als ein beständiger Teil der Moderne zu verstehen ist. Dieser Abschnitt endet mit einer kurzen Darstellung, welche Analyse- und Orientierungsmöglichkeiten eine rassismuskritische Perspektive für die Kinder- und Jugendhilfe bieten kann.

3.1 Begriffsbestimmung zu Rassismus und Diskriminierung

Allgemein betrachtet liegt „Rassismus“ vor, sobald eine Unterscheidungs-markierung zur Abgrenzung zu „Anderen“ vollzogen wird und mit dieser Markierung soziale, politische und wirtschaftliche Handlungen begründet werden, mit denen die „Anderen“ vom Ressourcenzugang ausgeschlossen werden und sich die ausschließende Gruppe einen privilegierten Ressour-

16 Vgl. *Mecheril/Scherschel*, Rassismus und „Rasse“, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2011, S. 39, 41-43.

17 Vgl. *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – intersektionale praxeologische Perspektiven. Einleitende Überlegungen, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017, S. 9, 9-17, 20; *Melter*, Anfragen an das Konzept des „Pädagogischen Eros“ im Werk von Hans Thiersch, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017, S. 216, 216, 236-238.

cenzugang sichert.¹⁸ Differenzierter betrachtet müsste statt von „dem“ Rassismus, vielmehr von „Rassismen“ gesprochen werden, weil diese Phänomene auf unterschiedlichen Ebenen, zu unterschiedlichen Zeiten, an unterschiedlichen Orten existieren und an unterschiedliche Personengruppen gerichtet sein können. Beispielsweise existiert Rassismus gegen Schwarze Menschen, gegen Sinti*zze und Rom*nja oder Antimuslimischer Rassismus.¹⁹

Nach *Birgit Rommelspacher* funktionieren Rassismen nach bestimmten „Legitimationslegenden“.²⁰ Analytisch betrachtet werden den andersmarkierten Personen(-gruppen) (oft) unveränderlich erachtete soziale und kulturelle Differenzen und Defizite zugeschrieben („Naturalisierung“). Im heutigen Neo-Rassismus können bzw. werden anstelle des „Rasse“-Begriffs andere Begriffe verwendet. Der „Rasse“-Begriff wird beispielsweise durch die Begriffe der Ethnie, Kultur, Nation, Religion und durch körperliche Merkmale ausgetauscht. Eine rassifizierende Zuschreibung im Sinne der Naturalisierung, wäre etwa: „Die Türk*innen passen nicht zu unserer deutschen Kultur, da sie eine bildungsferne Kultur haben.“ Mit der dargestellten Zuschreibung wird zeitgleich eine Konstruktion homogener und einheitlicher Personengruppen vorgenommen („Homogenisierung“). Bezogen auf das Beispiel findet die Konstruktion von „einem“ deutschen-Wir und „den“ Türk*innen bzw. „Anderen“ statt, die vermeintlich nicht zueinander passen („Polarisierung“).²¹

Die konstruierten Gruppen werden hierbei in Opposition zueinander gesetzt und als grundsätzlich verschieden bzw. unvereinbar miteinander verstanden. Dem eigenen „Wir“ wird bei der „Polarisierung“ etwa eine

18 Vgl. *Rommelspacher*, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 25; *Leiprecht*, Rassismus, in: Mecheril (Hrsg.), Handbuch Migrationspädagogik, S. 226, 226 f.

19 Vgl. *Leiprecht*, Rassismus, in: Mecheril (Hrsg.), Handbuch Migrationspädagogik, S. 226, 227-230; *Rommelspacher*, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 26-30; *Stender*, Rassismuskritik, 2023, S. 89-100; *Attia/Keskinkılıç*, Antimuslimischer Rassismus, in: Mecheril (Hrsg.), Handbuch Migrationspädagogik, 2016, S. 168, 168 f.

20 Vgl. *Rommelspacher*, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 29.

21 Vgl. *Rommelspacher*, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 25-29; *Melter*, Rassismuserfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2006, S. 22-24; *Kalpaka/Räthzel*, Wirkungsweisen von Rassismus und Ethnozentrismus, in: *Kalpaka/Räthzel/Weber* (Hrsg.), Rassismus, 2017b, S. 40, 45-47.

grundlegende Höherwertigkeit, Zivilisiertheit und Aufgeklärtheit sowie in Opposition dazu den „Anderen“ etwa eine grundlegende Minderwertigkeit und Rückständigkeit, von denen eine Bedrohung bzw. Gefahr für das „eigene“ ausgeht, zugeschrieben. Diese Problemkonstruktion könnte, um das eingangs erwähnte Beispiel fortzusetzen, folgendermaßen artikuliert werden: „Die Türk*innen passen nicht zu unserer deutschen Kultur, da sie eine bildungsferne Kultur haben. Deswegen kommt es zu Problemen, wenn zu viele von denen in einer Schule sind.“ Folgt nun auf Grundlage dieser erwähnten Rassifizierung bzw. Rassialisierung eine Legitimation „die Türk*innen“ von bzw. innerhalb der Schule auszgrenzen und dem eigenen „deutschen Wir“ dadurch Privilegien zu sichern, liegt die Legitimationslegende der „Hierarchisierung“ vor. Die faktische Umsetzung der Ausgrenzung der „Anderen“ auf Basis der dargestellten Legitimationslegenden stellt folglich einen Rassismus dar. Rassistische Denk- und Handlungsweisen können unbewusst oder bewusst bzw. nicht-intendiert und intendiert vollzogen werden.²²

Eine rassistische Diskriminierung ist gegeben, sobald Menschen einer Minderheitengruppe, im Vergleich zu den Mehrheitsmitgliedern einer Gesellschaft weniger Lebenschancen (Ressourcenzugang und Teilhabemöglichkeiten) in der Gesellschaft haben. Die Diskriminierungsmechanismen können (zugleich) auf struktureller, institutioneller, diskursiver und individueller bzw. interaktioneller Ebene bestehen.²³ Entgegen der Rassismus-Definition von *Rommelspacher* ist der Rassismus als eine Ideologie zu verstehen.²⁴ Rassismus ist in erster Linie ein strukturelles Phänomen, in welches die weiteren Ebenen eingebettet sind.²⁵

Struktureller Rassismus besteht, sobald die Rechtsvorstellungen eines Gesellschaftssystems, ihre politischen und ökonomischen Strukturen Ausgrenzungen bewirken. Institutioneller Rassismus richtet sich auf organisa-

22 Vgl. *Leiprecht*, Rassismus, in: Mecheril (Hrsg.), Handbuch Migrationspädagogik, S. 226, 226-230; *Rommelspacher*, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 25-32, 35; *Kalpaka/Räthzel*, Wirkungsweisen von Rassismus und Ethnozentrismus, in: Kalpaka/Räthzel/Weber (Hrsg.), Rassismus, 2017b, S. 40, 65-70; *Melter*, Rassismuserfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2006, S. 22 f.

23 Vgl. *Rommelspacher*, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 30 f., 35.

24 Vgl. *Rommelspacher*, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 29 f.; *Melter*, Rassismuserfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2006, S. 18 f.

25 Vgl. *Stender*, Rassismuskritik, 2023, S. 161-163.

tionale Strukturen, ihre eingeschliffenen Gewohnheiten, etablierten Wertvorstellungen und ihre bewährten Handlungsmaximen. Individueller Rassismus bezieht sich auf die direkte persönliche Interaktion (Handlungen und Einstellungsmuster) gegenüber „anderen“ Menschen.²⁶

Innerhalb von Organisationen existieren institutionelle Eigenlogiken, die unabhängig von den individuellen Einstellungen der Organisationsmitglieder und trotz einer demokratischen Ordnung strukturelle Diskriminierungen re-produzieren. Im Einzelnen wirkt institutioneller Rassismus durch die informelle bzw. formelle Ordnung der Organisationen – also durch Prozesse, Verfahren, Gesetze, Normen und Regeln, Routinen, Handlungslogiken, historisch gewachsene Wissensbestände, Professionsverständnisse, Programme, Konzepte etc. – bzw. durch systematisch ausgeübte oder zugelassene Rassismen der Organisationsmitglieder. Hervorzuheben ist, dass Rassismus nicht auf ein „Vorurteil“ reduziert werden kann. Dementsprechend kann institutioneller Rassismus nicht lediglich durch eine Bewusstseinsbildung bekämpft werden. Vielmehr geht es um die Bekämpfung der institutionellen Ordnung von Organisationen.²⁷

3.2 Soziale Arbeit und (Institutioneller) Rassismus

Exemplarisch skizzieren etwa folgende kritische Reflexionen die Re-Produktion der wissenschaftlichen bzw. professionellen Legitimation von Rassismen im Kontext der Sozialen Arbeit. Hier spielt zum Teil auch die De-Thematisierung und Leugnung von rassistischen Deutungs- und Handlungenweisen eine ausschlaggebende Rolle. Die Beispiele beziehen sich auf anerkannte wissenschaftliche Theorien bzw. Theoretiker*innen der Sozialen Arbeit (unter 3.2.1) sowie institutionellen Rassismus, welcher, empirisch belegt, in bzw. durch die Profession Sozialer Arbeit mit stattgefunden hat (unter 3.2.2):

26 Vgl. *Rommelspacher*, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter/Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1, 2009, S. 25, 30 f., 35.

27 Vgl. *Stender*, Rassismuskritik, 2023, S. 103 f., 135; *Melter*, Rassismuserfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2006, S. 27; *Kalpaka/Räthzel*, Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein – 30 Jahre später, in: *Kalpaka/Räthzel/Weber* (Hrsg.), Rassismus, 2017a, S. 7, 23 f.

3.2.1 Re-Produktion von rassistischen bzw. diskriminierenden Denk- und Handlungsweisen im Kontext der Disziplin Sozialer Arbeit

Claus Melter kritisiert, dass die Gerechtigkeitsorientierung von *Hans Thiersch* – bzw. der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit – in einem Widerspruch zu seinem häufig zitierten, jedoch selten kritisch kommentierten Werk von *Herman Nohl* steht. *Nohl* wird in Deutschland oft, trotz und ungeachtet seiner nationalsozialistischen und menschenverachtenden Werke, unkritisch zum „Klassiker der (Sozial-)Pädagogik“ stilisiert. Die Theorie der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit verwendet u.a. das *Nohl'sche* Konzept des „Pädagogischen Eros“. Sowohl auf theoretischer als auch auf praxisbezogener Ebene ist dies kritisch zu betrachten.²⁸ Die Lebensweltorientierung wird in der Bundesrepublik zu den anerkannten und relevanten Ansätzen der Sozialen Arbeit gezählt. Sie hat die Neugestaltung der Gesetzgebung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Handlungsfelder ab den 1990er Jahren mitbeeinflusst.²⁹

Wolfram Stender veranschaulicht am Beispiel der Sozialarbeiterin *Silvia Sobeck*, dass, lange bevor eine systematische Handlungstheorie Sozialer Arbeit ausgearbeitet wurde, ab den 1960er Jahren bereits im Sinne des „transformativen Dreischritts“³⁰ innerhalb der Praxis „rassistisch-professio-

-
- 28 Die unkritische Rezeption des Werkes von *Nohl* ist zu beanstanden, weil in diesem Vorstellungen von Volk und Nation, nationalsozialistische Ideen bzw. Handlungen sowie antisemitische, „behindertenfeindliche“, geschlechterstereotypisierende, gegenüber männlich-gelesenen Kindern und Jugendlichen sexualisierte gewalt-legalistische und rassistische Theorien bzw. Praxen befürwortet, mit ausgearbeitet sowie als Aufgabe und Ziel der Pädagogik angesehen werden. Vgl. *Melter*, Kritische Perspektiven auf Werk und Rezeption von Herman Nohl, in: Gebrände/Melter/Bliemetsrieder (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017a, S. 191, 209-211; *Melter*, Anfragen an das Konzept des „Pädagogischen Eros“ im Werk von Hans Thiersch, in: Gebrände/Melter/Bliemetsrieder (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017, S. 216, 236; *Grunwald/Thiersch*, Lebensweltorientierung, in: Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, 2018, S. 906, 908.
 - 29 Vgl. *Schilling/Klus*, Soziale Arbeit, 2022, S. 143; *Füßenhäuser*, Lebensweltorientierung und Lebensbewältigung, in: *May/Schäfer* (Hrsg.), Theorien für die Soziale Arbeit, 2021, S. 115, 120.
 - 30 Der „transformativen Dreischritt“ ist ein Handlungskonzept der Systemtheorie von *Silvia Staub-Bernasconi* für die methodische Umsetzung des Tripelmandates (siehe zum Tripelmandat S. 145 f., Fußnote 13). Das Konzept wird zur Interventionsbegründung und Ausarbeitung von Handlungsmaßnahmen gegen Soziale Probleme verwendet. Hierbei werden eine konkret vorliegende Problematik wissenschaftlich begründet und in den folgenden Schritten – ethisch bewertet und ebenfalls wissenschaftlich legitimiert – Handlungsoptionen und -leitlinien für die eigene Praxis bzw. Profession

nell“ gearbeitet wurde. *Sobeck* hat mit großem Anklang – etwa seitens der Caritas, der Fachzeitschrift Sozialmagazin, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. bis hin zum Bundesfamilienministerium – Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja betrieben. Ihr Erklärungswissen gründete auf wissenschaftlich legitimierten rassistischen Wissensbeständen, aus denen heraus sie – auf normativer Basis „einer“ christlichen Ethik – ihre paternalistischen und menschenverachtenden Handlungsleitlinien für die Profession Sozialer Arbeit ableitete. Die benannten Wissensbestände weisen neo-rassistische bzw. ethnisierende Denkmuster auf, die mit der Zuschreibung einer homogen-kulturellen und -ethnischen Identität der „Roma und Sinti“, welche eine hoffnungslos unveränderbare Rückständigkeit aufweise, funktionieren. Zudem zeigt *Stender* auf, wie rassistische Wissensbestände, u.a. *Sobecks* und ihre wissenschaftlichen Bezüge, sich weiter in die (kritische) Disziplin und Profession Sozialer Arbeit hinein tradiert haben.³¹

Selbst die Auseinandersetzung von *Silvia Staub-Bernasconi* mit der Thematik Rassismus ist überprüfungswürdig. *Staub-Bernasconi* hat eine menschenrechtsorientierte Systemtheorie ausgearbeitet, die zu den anerkannten Ansätzen der deutschsprachigen Sozialen Arbeit gehört. Im Zusammenhang mit dem Tripelmandat bzw. dem transformativen Dreischritt verwendet sie den Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“. Diese Begriffsverwendung stellt zwar in keiner Weise eine zutiefst rassistische Ideologie wie bei *Nohl* und *Sobeck* dar, allerdings suggeriert diese Logik bzw. der Begriff „Fremdenfeindlichkeit“, dass die von Rassismus betroffenen Menschen „Fremde“ sind und anthropologisiert die „Feindlichkeit“, wodurch sie implizit legitimiert wird.³²

3.2.2 Institutioneller Rassismus im Kontext der Profession Sozialer Arbeit

Die Studie von *Tobias Neuburger* und *Christian Hinrichs* zu „Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-

ausformuliert. Vgl. *Staub-Bernasconi*, Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, 2018, S. 234-241.

31 Vgl. *Stender*, Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit, nicht antiziganistisch zu sein, in: *Stender* (Hrsg.), Konstellationen des Antiziganismus, 2016, S. 329, 329-345.

32 Vgl. *Staub-Bernasconi*, Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, 2018, S. 234-241; *Schilling/Klus*, Soziale Arbeit, 2022, 156-162; *Mecheril*, Einführung in die Migrationspädagogik, 2004, S. 177.

Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt“ zeigt für den Zeitraum 2012/2013 bis 2019 unmissverständlich auf, wie institu-tionaler Rassismus gegen Rom*na und Sinti*zze hierzulande systematisch re-produziert und betrieben wurde.³³ Letztes Jahr hat Niedersachsens Landeshauptstadt Hannover eingeräumt, dass es sich bei der in der Studie in Bezug genommenen „Großstadt“ um ihre Stadt und um ihre kommunalen Praktiken handelt.³⁴ Anhand der Studie wurde aufgedeckt, wie Mechanismen des institutionellen Rassismus in unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen (Wohnen/Unterbringung, Arbeitsmarkt/Sozialleistungszugang, Bildung/Schule, Gesundheitsversorgung) sich reziprok bedingen, verschränken und kumulativ die rassistische Diskriminierung gegen als „Roma“ gelabelte Unionsbürger*innen innerhalb der Stadt Hannover bewirkt haben. Der Prozess des institutionellen Rassismus beginnt über bundesweite, kommunale, lokale, mediale und politische Diskurse, in welchen rassifizierende bzw. ethnisierende Zuschreibungs- und Problemkonstruktionen stattfinden. Dementsprechend werden EU-Bürger*innen aus Rumänien und Bulgarien, die im Rahmen ihres EU-Freizügigkeitsrechtes nach Deutschland bzw. nach Hannover zur Lohnarbeitsausübung kommen, auf Grundlage rassistischer Wissensbestände generelle Defizite zugeschrieben und diese zur Prognostizierung von Bedrohungs- und Überlastungsszenarien, mit der die eigene Stadt zu rechnen habe, genutzt.³⁵ Ausgehend von diesen Problemkonstruktionen etablierte die Landeshauptstadt eine „Unbequemlichkeitskultur“, in welcher das Ziel verfolgt wurde, der rassifizierten Personengruppe die Lebensbedingungen in Hannover so unbequem wie möglich zu machen, um weitere Migrationsanreize zu verhindern. In diesem Kontext erarbeiteten sich unterschiedliche Fachbereiche der Stadtverwaltung einen „Handlungskatalog Zuwanderung Südosteuropa“, welcher Empfehlungen beinhaltete, wie institutionell die Arbeit im Zusammenhang mit der markierten Personengruppe vollzogen werden sollte. Hierzu gehörte u.a. auch der bewusst erwirkte Mangel an sozialarbeiterischen Angeboten zur „Integration“ und Teilhabe.³⁶ Je nach Untersuchungsbereich nahmen die Problemkonstruktionen spezifische Ausprä-

33 Vgl. Neuburger/Hinrichs, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021.

34 Vgl. MiGAZIN, Antiziganismus in vielen Ämtern, 2024.

35 Vgl. Neuburger/Hinrichs, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021, S. 34-37, 122 f.

36 Vgl. Neuburger/Hinrichs, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021, S. 36-40, 119-121.

gungen an und erwirkten verschiedene Diskriminierungsmechanismen: Die „ausschließende Abwehr“ trug zu einer Zugangsverweigerung zu den Angeboten, Einrichtungen und sogenannten Dienstleistungen der obengenannten gesellschaftlichen Teilbereiche bei. Durch den Mechanismus der „Verdrängung“ in marginalisierte Extraräume und Subsysteme, jenseits der Regelsysteme, wurden Ausschlüsse etabliert. Der Mechanismus der „Unterlassung“ perpetuierte schließlich den Ausschluss. Anknüpfend an die vorherigen Mechanismen strukturierte und regierte der Mechanismus der „Eindämmung“ die zuvor erwirkte Exklusion bzw. Segregation durch Disziplinierung, Kontrolle und Überwachung der Betroffenen.³⁷

Beim letzten Mechanismus ist auch die Soziale Arbeit, bspw. im Bereich der Unterbringung und Bildung, beteiligt gewesen.³⁸

Im Einzelnen erwirkte die Stadt etwa im Untersuchungsbereich Wohnen/Unterbringung, ausgehend von öffentlichen und bezirkspolitischen Zuschreibungen zu „Problem-, Slum- oder Romahäusern“, eine Wohnungslosigkeit bei den Betroffenen. Darauffolgend hat eine – der Stadtverwaltung bewusste – doppelte Segregation in menschenunwürdige Obdachlosenunterkünfte stattgefunden. Mit der Zuschreibung, die markierte Personengruppe sei unfähig, ein bürgerlich-geordnetes Leben zu führen, wurde eine Hilfeunterlassung beim Übergang Unterbringung-Wohnen legitimiert. Durch diese marginalisierten Lebensbedingungen am Rande der Stadt wurden u.a. Effekte der Bildungsungleichheit erwirkt, sodass Kinder zunächst zwei Kilometer durch den Matsch laufen mussten, bevor überhaupt mit einem Anschluss zum ÖPNV der Weg zur Kindertagesstätte oder Schule gefahren werden konnte.³⁹ Für den Primarschulbereich liegen des Weiteren Befunde vor, nach welchen zunächst von Seiten bestimmter Grundschulen den als „Roma“ markierten Kindern, anknüpfend an tradierte rassistische Wissensbestände, eine Bildungsferne, -losigkeit und -feindlichkeit

37 Vgl. *Neuburger/Hinrichs*, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021, S. 122-126.

Obwohl die LHH ihren institutionellen Rassismus gegenüber Rom*nya und Sinti*zze zugegeben hat, bleibt es unklar, ob diese Diskriminierung fortgeführt wird bzw. nachwirkt. Dies müsste mit einer weiteren Studie erforscht werden. Unklar bleibt ebenso, ob die Stadt Hannover sich bei den Betroffenen entschuldigt und Entschädigungen vorgenommen hat.

38 Vgl. *Neuburger/Hinrichs*, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021, S. 62-66.

39 Vgl. *Neuburger/Hinrichs*, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021, S. 44-50, 122-125.

zugeschrieben und ferner prognostiziert wurde, dass diese Kinder eine Überlastung bzw. Gefahr für den sozialen Frieden der Schule darstellen werden. Eine der untersuchten Grundschulen reagierte – zur Kontrolle ihres eigenen Gefahren-Phantasmas – mit institutionell-strukturellen Routinepraxen, die an Formen der *racial segregation* erinnern: Beim morgendlichen Schulbeginn sind die als „Roma“ gelabelten Grundschüler*innen angehalten gewesen, sich außerhalb der Schule zu versammeln und anschließend – nicht wie die anderen Schüler*innen und getrennt von diesen durch den Haupteingang, sondern über einen separaten Eingang – direkt vom Schulsozialarbeiter in Empfang genommen zu werden, um die Schule betreten zu dürfen.⁴⁰

Laut den Autoren der Studie ist der institutionelle Rassismus Ausdruck eines Macht-Wissen-Komplexes, sodass neben der diskursiv vermittelten Wissensbestände vor allem differenzierende Machtpraktiken, die sich in institutionelle Routinen, Prozesse und Abläufe einschreiben und den Rassifizierungsprozess auch materiell manifestieren, wirksam sind. Dementsprechend sind beide genannten Ebenen bei der empirischen Analyse von institutionellem Rassismus zu beachten.⁴¹

Die Studie zu „Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland“ von *Isidora Randjelović, Iman Attia, Olga Gerstenberger, José Fernández Ortega und Svetlana Kostić* konnte anhand von Interviews Mechanismen in Erfahrung bringen, die aufzeigen, wie ausgehend von Sozialarbeiter*innen auf Grundlage rassistischer Wissensbestände die Rechte der jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe missachtet werden oder den betroffenen Familien – ohne Bewusstsein bzw. durch Missachtung der historischen Erfahrungen von Rom*nja und Sinti*zze – massiv der Kindesentzug angedroht oder tatsächlich vollzogen wird. Weitere Berichte veranschaulichen, dass der Kindesentzug – anhand rassistischer Begründungen – früher als in anderen Fällen in Erwägung gezogen wird. Im Gegensatz hierzu bestehen aber gleichzeitig Fälle, in denen Jugendämter ihrer Schutzwilficht nicht nachkommen, da sie teilweise aufgrund kulturalistischer Deutungen die Hilfen erst gar nicht bzw. nicht im sogenannten

40 Vgl. *Neuburger/Hinrichs*, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021, S. 106-114, 122-124.

41 Vgl. *Neuburger/Hinrichs*, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021, S. 123.

Leistungsbereich⁴² oder zu spät einsetzen, wenn bereits einschneidende Interventionen notwendig sind.⁴³

Zu den letzten beiden aufgeführten Studien, die in (quasi-)staatlichen Organisationen institutionellen Rassismus aufgedeckt haben, äußerten Abgeordnete des Deutschen Bundestages und das Bundesinnenministerium, institutioneller Rassismus könne in Deutschland gar nicht existieren, da alle staatlichen Institutionen an die Normen der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik gebunden seien.⁴⁴

3.3 (Un-)Möglichkeiten einer diskriminierungsfreien Kinder- und Jugendhilfe

In einem gewissen Zusammenhang zu oben genannten Konstruktionsprozessen wurde im Rahmen des Forums Kinder- und Jugendhilferecht diskutiert, wie eine „diskriminierungsfreie“ Kinder- und Jugendhilfe – zwischen Kategorisierung und Nicht-Diskriminierung – gelingen kann.⁴⁵ Diese Frage kann auch in den Kontext gesetzt werden, wie – im Sinne des dargestellten IFSW-Ethikkodex – eine diskriminierungsfreie Anerkennung von Verschiedenheiten innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gelingen kann. Auf diese Frage müsste aus der Perspektive einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit schlicht und einfach mit „gar nicht“ geantwortet werden. Zu begründen ist diese – falls, trotz der oben aufgeführten Rassismus-Ideologie der Moderne und die Verwobenheit der Sozialen Arbeit in diese, flapsig erscheinende – Antwort damit, dass der (post-)moderne Anerkennungsgedanke, welcher die normative Grundlage politischer Ansprüche auf Partizipation und Selbstbestimmung kennzeichnet, stets in Verbindung mit gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftskämpfen steht.⁴⁶ Nach Axel Hon-

42 Gemeint sind hier Hilfen zur Erziehung, die in keinem Kontext zu einem Kinderschutz bzw. zur Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung stehen, sondern für die Adressat*innen auf Freiwilligkeit beruhen.

43 Vgl. *Randjelović/Attia/Gerstenberger/Fernández Ortega/Kostić*, Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland, 2020, S. 189 f. u. 286.

44 Vgl. *Stender*, Rassismuskritik, 2023, S. 101 f.

45 Vgl. *Universität Hildesheim*, 4. Forum Kinder- und Jugendhilferecht, Programm abrufbar unter: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Forschungscluster_des_Instituts/KJHF_Programm_aktualisiert.pdf.

46 Vgl. *Mecheril*, Anerkennung und Befragung von Zugehörigkeitsverhältnissen, in: *Mecheril/Castro Valera/Dirim/Kalpaka/Melter* (Hrsg.), *Migrationspädagogik*, 2010, S. 179, 181-187; *Honneth*, Kampf um Anerkennung, 2012, S. 200-207.

neth umfasst Anerkennung intersubjektive Verhältnisse der emotionalen Liebe, der rechtlichen Achtung und der sozialen Wertschätzung bzw. Solidarität, die idealtypisch zu einem positiven Selbstbezug bzw. zur Subjektbildung beitragen. Die intersubjektiven Anerkennungssphären stehen stets in einem gegenteiligen Zusammenhang zu Missachtungssphären, innerhalb derer Subjekt-/Bildungsprozesse eingeschränkt bis – im weitesten Sinne – verhindert werden. Mit anderen Worten, unsere moderne Gesellschaft weist stets Gegebenheiten auf, in welchen Personen(-gruppen) emotionale, rechtliche und soziale Missachtung erfahren (können). Diese Erfahrungen der Misshandlung, Entrechtung bzw. Ausschließung und der Entwürdigung bzw. Beleidigung verletzen Menschen, genauer Subjekte, in ihrem positiven Selbstbezug und verhindern diesen. Die Missachtungssphären können auch zum Tod eines Menschen beitragen.⁴⁷ Im Kontext der sozialen Anerkennung resümiert Axel Honneth dementsprechend:

„[Die] Verhältnisse der sozialen Wertschätzung unterliegen in modernen Gesellschaften einem permanenten Kampf, in dem die verschiedenen Gruppen mit den Mitteln der symbolischen Gewalt versuchen, unter Bezug auf die allgemeinen Zielsetzungen den Wert der mit ihrer Lebensweise verknüpften Fähigkeiten anzuheben.“⁴⁸

In diesem Kontext verdeutlicht *Pierre Bourdieu*, dass diejenigen gesellschaftlichen Personengruppen, die das symbolische Durchsetzungsvermögen innehaben, auf sich im positiven Sinne aufmerksam zu machen, in der Lage sind in den Besitz der Dinge und sanktionierenden Wörter zu kommen. Hierbei konstruiert die dominierende Gruppe eine eigene homogene Wir-Identität und setzt dessen gesellschaftliche Anerkennung durch. In Differenz hierzu wird zeitgleich eine homogene und verachtete Identität der „Anderen“ konstruiert und dessen gesellschaftliche Anerkennung ebenfalls durchgesetzt. Dies ist die Strategie mit der eine Gruppe versucht, sich selbst einen höheren sozialen Wert zu erkämpfen bzw. aufrechtzuerhalten. Das Ziel ist es also, die „Anderen“ für sich und den eigenen Vorteil zu instrumentalisieren, die höchste Position im Klassifikations- und Ord-

⁴⁷ Vgl. *Mecheril*, Anerkennung und Befragung von Zugehörigkeitsverhältnissen, in: *Mecheril/Castro Valera/Dirim/Kalpaka/Melter* (Hrsg.), *Migrationspädagogik*, 2010, S. 179, 181 f.; *Honneth*, *Das Andere der Gerechtigkeit*, 2000, S. 177; *Honneth*, *Kampf um Anerkennung*, 2012, S. 151-211; *Honneth*, *Kampf um Anerkennung*, 1992, S. 211-215.

⁴⁸ *Honneth*, *Kampf um Anerkennung – zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, 2012, S. 205 f.

nungssystem, d.h. Macht über dieses System zu erlangen und von hier aus alle „Anderen“ auf ihren Platz innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung zu verweisen.⁴⁹

3.4 Dekonstruktive Befragung und Integritäten-Orientierung als Diskursangebote für die Kinder- und Jugendhilfe

Paul Mecheril zufolge erzeugt die praktische und konkrete Anerkennung von Differenzen und Identitäten affirmativ und implizit die Anerkennung von (zugeschriebenen) Zugehörigkeitsordnungen und somit von gesellschaftlich-erwirkten (in-)formellen Macht- und Dominanzverhältnissen. Eine Anerkennung von Kategorien, wie die der „Migrant*innen“, differenziert somit zwischen einem norm-deutschen „Wir“ und einem migrantisch-markierten „Nicht-Wir“. Folglich zeigt der Anerkennungsakt ein Paradoxon und ein unauflösbares Spannungsverhältnis auf, in welchem Subjekte auf Anerkennungsverhältnisse angewiesen sind und gleichzeitig der Status der „(Migrations-)Anderen“ re-/produziert wird.⁵⁰ Die (rassismus-)kritisch ambitionierte Soziale Arbeit steht hierbei in dem dialektischen Spannungsfeld, Personen in ihren (von ihnen selbst genannten) Differenzen zu berücksichtigen, aber sie nicht auf diese Differenzen zu reduzieren. Demnach ist eine Anerkennung von individuell geprägten Erfahrungen bei gleichzeitiger Benennung gesellschaftlicher Normierung erforderlich.⁵¹ Dekonstruktive Perspektiven gehen in diesem Kontext der Frage nach, welche Effekte und Ordnungen (bewusst) aus der Anerkennung der Verschiedenheiten erwirkt bzw. bestätigt werden. Neben der – bei *Honneth* – subjektorientiert-begründeten, erforderlichen Anerkennung wird zeitgleich – hier sehr verkürzt dargestellt – eine permanente dekonstruktive Reflexion der Anerkennungs- bzw. Zugehörigkeitsordnungen als notwendig erachtet, um klassifizierende, fixierende und schließlich ausschließende Denk- und Handlungsweisen, wie sie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt wurden, zu minimieren

49 Vgl. *Bourdieu*, Die feinen Unterschiede, 1984, S. 744-751; *Bourdieu*, Meditationen, 2001, S. 309 f.

50 Vgl. *Mecheril*, Anerkennung und Befragung von Zugehörigkeitsverhältnissen, in: *Mecheril/Castro Valera/Dirim/Kalpaka/Melter* (Hrsg.), Migrationspädagogik, 2010, S. 179, 187-191.

51 Vgl. *Gebrande/Melter/Bliemetsrieder*, Anregungen für Orientierungspunkte und Analysekriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit, in: *Gebrande/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017b, S. 390, 399 f.

respektive Ordnungen zu „verschieben“. Hierdurch sollen Möglichkeiten eröffnet werden, gewaltvoll-sozialarbeiterische Praxen, wie eben rassistische Praxen, zu reduzieren. An dieser Stelle verdeutlicht *Mecheril*, dass die Reflexion des Handlungswissens und die dekonstruktiv-reflexive Befragung ihrer Effekte nicht einzelnen Sozialarbeiter*innen aufgebürdet werden kann. Stattdessen müssten institutionelle Strukturen und Verfahren verfügbar sein, innerhalb und anhand derer eine gemeinsame Reflexionspraxis ermöglicht wird. Schließlich ziele eine dekonstruktive Reflexion nicht auf die Destruktion sozialarbeiterischer Handlungsgrundlagen, sondern auf deren Verfeinerung ab.⁵²

Die hier angerissene rassismuskritische Handlungsperspektive der Migrationspädagogik wird bei den Überlegungen zu einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit mit dem Ansatz der „Orientierung an den Integritäten“ aller Menschen erweitert. Der Integritäten-Begriff wird als eine professionsbezogene Ausdifferenzierung eines immanenten Menschenwürde-Konzepts verstanden. Die offene und analytisch zu betrachtende Integritäten-Liste differenziert sich im Einzelnen in die physische, psychische, kognitive, rechtliche, moralische-ethische (spirituelle), soziale (individuelle) und räumliche Integrität. Dieses Verständnis von Integritäten sieht die Menschenwürde als den Ausgangspunkt und als die Zieldimension der Menschenrechte an.⁵³ Im Konzept der Integritäten verbirgt sich eine Idee von Menschenrechten als soziale Idee, die an den Ansatz von *Emmanuel Lévinas* der Menschenrechte als Rechte „des jeweils anderen“ anschließt.⁵⁴

52 Vgl. *Mecheril*, Anerkennung und Befragung von Zugehörigkeitsverhältnissen, in: *Mecheril/Castro Valera/Dirim/Kalpaka/Melter* (Hrsg.), *Migrationspädagogik*, 2010, S. 179, 187-191.

Wobei die bei 3.2 aufgezeigten menschenentwürdigenden Deutungs- und Handlungsgrundlagen Sozialer Arbeit eine grundlegend institutionell zu destruierende Zielperspektive aufzeigen sollten.

53 Vgl. *Melter*, Soziale Arbeit zwischen zuschreibenden Kulturalisierungen und einer diskriminierungs- und rassismuskritischen Migrationspädagogik sowie der Orientierung an der Integrität jedes Menschen, in: *Prasad* (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten*, 2018, S. 221, 223-225; *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, Anregungen für Orientierungspunkte und Analysekriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit*, 2017, S. 390, 392-397.

54 Neben dem kritisch ambitionierten Blick auf die eigenen Verstrickungen der Sozialen Arbeit in Macht- und Herrschaftsverhältnisse geht es gleichzeitig um den direkten und persönlichen Kontakt zu den Adressat*innen, um eine echte Begegnung zwischen zwei Menschen, bei der ein *Vom-Anderen-Angesprochen-Sein* (*Lévinas*) möglich werden kann. Diese Begegnung stellt für die kritisch ambitionierte Soziale

Die Integritäten und materiellen Lebensbereiche müssen dabei in einem dialektischen Verhältnis als widersprüchliche Einheit von Subjekt und Gesellschaft betrachtet werden, sodass nicht nur durch moralische Appelle auf professionelle Habitus hinzuweisen ist, sondern auch das Ungleichheit erzeugende Feld fokussiert werden muss, um die Förderung der Selbstbestimmung der Akteur*innen zu ermöglichen.⁵⁵ Im Sinne der Bourdieuschen Soziologie wird es somit als relevant erachtet, die Personalität (Würde) und Sozialität von Personen zusammenzudenken. Die Integritäten-Orientierung ist somit als ein dynamisches und zu reflektierendes Diskursangebot für die Soziale Arbeit zu verstehen.⁵⁶

Infolgedessen zielt die dargestellte theoretische Erweiterung neben dem Schutz vor Diskriminierung bzw. Rassismus auf die Entfaltungsmöglichkeiten und Rechtsansprüche aller Menschen ab, in welcher die reflexive Berücksichtigung von Diskriminierungserfahrungen, sozialer, materieller, rechtlicher Ungleichheit sowie die positive Darstellung von Handlungsmöglichkeiten und Ressourcenzugängen mitbedacht wird, um nach der Anerkennung und Wiederherstellung der Integritäten zu streben. Bedeutsam wird hierbei die Frage, welchen Personen eine Partizipation an den Diskursen gewährt wird.⁵⁷

Arbeit die Professionalität dar, in der das „mir“ gegenüberstehende „andere“ Subjekt als absolut, unendlich, unerreichbar und undeutbar anerkannt wird. Sobald die*der „Andere“ von „mir“ vermeintlich erfasst, erklärt, verstanden wird, ist diese*r „Andere“ fixiert und objektiviert. Erst durch diese Anerkennung werden die „anderen“ Menschen durch Zuschreibungen nicht zum Objekt gemacht, sondern sie werden in ihrer Würde anerkannt und in ihren Rechten geachtet. Schließlich findet die genannte Begegnung auch mit dem Bewusstsein statt, dass jede soziale Beziehung eine Verletzbarkeit – für die, in der Beziehung sich befinden Menschen – in sich trägt. Vgl. *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, Anregungen für Orientierungspunkte und Analysekriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit*, 2017b, S. 390, 392 f., 399-403.

- 55 Vgl. *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, Anregungen für Orientierungspunkte und Analysekriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit*, 2017, S. 390, 393 f.
- 56 Vgl. *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, Anregungen für Orientierungspunkte und Analysekriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit*, 2017, S. 390, 397.
- 57 Vgl. *Melter*, Soziale Arbeit zwischen zuschreibenden Kulturalisierungen und einer diskriminierungs- und rassismuskritischen Migrationspädagogik sowie der Orientierung an der Integrität jedes Menschen, in: *Prasad* (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten*, 2018, S. 221, 223; *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit*, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.): *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit*, 2017, S. 9, 15 f.; *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, 2017, S. 390, 393, 397.

4. Professionelle Ethikkommissionen der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik

Die Eingangs dargestellte Orientierung an Ethikkodexen eröffnet der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik auf institutioneller Ebene die Möglichkeit, neben disziplin- und forschungsbezogenen auch professionsbezogene Ethikkommissionen respektive -räte etc. einzurichten, die Handlungen und Entscheidungen in ihrem eigenen Organisationskontext nach ihren berufsethischen Prinzipien prüfen, kritisieren und ggf. abwenden können.⁵⁸

Für die Bundesrepublik sind etwa der *Ethikrat der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)* und die *Ethikkommission des DBSH* zu verzeichnen, die zur Umsetzung ihrer Professionsethik existieren.⁵⁹ *Melter* verdeutlicht am Beispiel der DGfE, dass für Ethikorgane verbindliche Regularien des Beschwerde- und Verfahrensmanagements notwendig sind.⁶⁰

58 Vgl. *Staub-Bernasconi*, Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, 2018, S. 269; *Klatetzki/Nokielski*, Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als bürokratisch-professionelle Handlungszusammenhänge, in: *Klatetzki* (Hrsg.), Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen, 2010, S. 25, 51-53.

59 Vgl. *Köttig/Thiessen/Kubisch* et al., Entwicklung und Implementation forschungsethischer Prinzipien und Verfahren in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit, in: *Franz/Unterkofler* (Hrsg.), Forschungsethik in der Sozialen Arbeit, 2021, S. 25, 28.

60 In dem Fallbeispiel von *Melter* geht es um eine Ethikrat-Entscheidung der DGfE. Der Vorfall zeigt die Gefahr auf, dass Ethikorgane ohne verbindliche Regularien Gewalt handlungen gegenüber Schutzbefohlenen re-produzieren können. Ferner steht der Vorfall im Kontext des *Nohl'schen* Konzeptes des „Pädagogischen Eros“, welcher im Ansatz der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit Anwendung findet (siehe kritischer Hinweis hierzu auch unter 3.2.1): Der Ethikrat wurde beauftragt u.a. zu prüfen, wie das zukünftige Wirken von *Gerold Becker* von der DGfE unterstützt werden könnte. Hintergrund dieses Auftrages ist es gewesen, dass *Becker* (DGfE-Mitglied) ein Täter sexualisierter Gewalt gegenüber Odenwald-Schüler*innen war. Ohne Anhörung der ehemaligen Schüler*innen, die die sexualisierte Gewalt erleben mussten, plädierte der Ethikrat für die Aufrechthaltung der Mitgliedschaft und den weiteren Verbleib von *Becker* beim DGfE. Laut *Thiersch*, der zu dieser Zeit mit *Doris Knab* den Ethikrat bildete, seien die Vorwürfe für sie nicht glaubwürdig gewesen. Im Nachhinein bedauern beide ihre damalige Entscheidung. Zum Vorstand liegen – laut DGfE-Aussage bzw. -Akten – ambivalente Informationen vor. Der Vorstand habe es versäumt, auf die Durchführung des Ethikrat-Antrages zu bestehen, da der Rat die Taten als quasi verjährt angesehen habe. Nach *Thiersch* habe der Vorstand den Verbleib von *Becker* genehmigt. Die „mögliche“ Befangenheit des Ethikrates mit *Becker* wurde weder vom Rat noch vom Vorstand in Erwägung gezogen. *Becker* und *Thiersch* sind neben der gemeinsamen Mitgliedschaft bei der DGfE ehemalige Kollegen im *Göttinger Pädagogischen Seminar* gewesen. Ferner schließt es *Thiersch* – auf kritische Nachfrage von *Melter* und vor allem auf seine Kritik der begrifflichen Verkürzung der sexualisierten Gewalt, die nach *Thiersch* aus einer „Verführung“ heraus entstehen könne – aus, dass das im Ansatz der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

4.1 Kodexe der Professionsethik beim DBSH und DGfE

Bevor die Verfahrensordnungen der einzelnen Ethikorgane mit ihren Handlungsnormen/-möglichkeiten dargestellt werden, wird zunächst ein kurzer Blick auf die einzelnen Ethikkodexe geworfen, um dessen Perspektiven und Grenzen mit Blick auf die vorliegende Thematik aufzuzeigen.⁶¹

Beim Vergleich der beiden Organisationen wird ersichtlich, dass der DGfE-Ethikkodex relativ vage ausformuliert ist. Dem DGfE-Ethikkodex fehlt es – anders als beim DBSH – an einer spezifischen Menschenwürde- bzw. Menschenrechteorientierung, sodass eine Thematik zu Diskriminierungen und zur Anerkennung von Verschiedenheiten begrifflich nicht aufgeworfen und stattdessen lediglich verschriftlicht wird, nicht benachteiligen zu dürfen. Beide Kodexe benennen die „ethnische Zugehörigkeit“, aufgrund derer nicht diskriminiert werden dürfe. Offen bleibt, ob eine ethnische Zugehörigkeit im ethnisierenden Verständnis aufgefasst wird. Der IFSW-Kodex⁶² verwendet, wie bei der UN-Menschenrechtskonvention oder dem Grundgesetz, den Begriff der „Rasse“ ohne eine kritische Kennzeichnung oder einen Verweis, wodurch explizit das Verständnis re-produziert wird, dass menschliche „Rassen“ existieren würden. Demnach bergen (beide) Kodexe

len Arbeit enthaltene *Nohl'sche* Konzept des „Pädagogischen Eros“ eine Zweideutigkeit hervorrufe und eine Legitimation zu sexualisierter Gewalt eröffne. Vgl. *Melter*, Anfragen an das Konzept des „Pädagogischen Eros“ im Werk von Hans Thiersch, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit*, 2017b, S. 216, 221-238; *Thiersch*, Erwiderung auf Claus Melters kritische Diskussion zum Konzept Lebensweltorientierung, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.), *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit*, 2017, S. 241, 242 f.

Vgl. zum Zusammenhang des *Nohl'schen* Konzeptes des „pädagogischen Eros“ bzw. des „pädagogischen Bezugs“ und der wissenschaftlichen Legitimation sowie der professionellen Täter*innen- bzw. Kompliz*innenschaften sexualisierter Gewalt durch und in der Kinder- und Jugendhilfe auch *Baader/Böttcher/Ehlke/Oppermann/Schröder/Schröer*, *ERGEBNISBERICHT*, „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe, 2024, S. 15-19, 40-43, 84-87.

61 Als Analyseorientierung für die Inhalte in diesem Abschnitt dienen folgende Quellen: *Klatetzki/Nokielski*, Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als bürokratisch-professionelle Handlungszusammenhänge, in: *Klatetzki* (Hrsg.), *Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen*, 2010, S. 25; *Mintzberg*, *Mintzberg über Management*, 1991.

62 Anm.: Bindend für den DBSH.

in ihrem aufgeführten Wissensbestand die Gefahr einer Rassifizierung bzw. Ethnisierung.⁶³

Dem IFSW-Ethikkodex liegt eine Bestimmung der eigenen Disziplin bzw. Profession zugrunde, die als gesellschaftskritisch verstanden wird. Neben der Anerkennung der Menschenwürde, der Förderung der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit, wird etwa die Förderung der Rechte auf Selbstbestimmung und Partizipation sowie die stetige Entwicklung und Aktualisierung einer (machtkritisch-)professionellen Integrität aufgeführt. In diesem Sinn sieht es der IFSW explizit auch als Aufgabe an, gegen Diskriminierungen vorzugehen. Auch eine solche Perspektive ist beim DGfE-Ethikkodex nicht gegeben.⁶⁴

4.2 Ordnung / Verfahrensregeln der Professionsethik beim DBSH und DGfE

Bei der Ordnung der Ethikorgane sind ebenfalls Unterschiede ersichtlich.⁶⁵ Die Zuständigkeit beim Ethikrat der DGfE fällt lediglich auf zwei Personen,⁶⁶ welche aus einer Vorschlagsliste der Sektionen vom Vorstand in geheimer Wahl gewählt werden. Die DBSH-Ethikkommission besteht aus insgesamt acht Mitgliedern: Je zwei Vorsitzende, benannte Vertreter*innen des Geschäftsführenden Vorsitzes und Mitglieder des Erweiterten Bundes-

63 Vgl. IFSW, „Erklärung zu ethischen Grundsätzen der globalen Sozialarbeit“, 2018; Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948, Art. 1 Abs. 3.; Art. 3 Abs. 3 GG.

Anm.: Diese begriffliche Rassifizierung/Kategorisierung wird, trotz ihrer Problematierung, im wissenschaftlichen, politischen und medialen Kontext weiterhin verwendet. Der Landrat des Saarlandes hat aus diesem Grund den Begriff der „Rasse“ aus ihrer Verfassung gestrichen und verwendet dagegen, Diskriminierung „aufgrund rassistischer Zuschreibung“.

Vgl. Hormel/Scherr, Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen, in: Hormel/Scherr (Hrsg.), Diskriminierung, 2010, S. 7; Cremer, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), 2010; MiGAZIN, „Wichtige Korrektur“ – Saarland streicht Begriff „Rasse“ aus Verfassung, 2024.

64 Vgl. DGfE, Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE; IFSW, „Erklärung zu ethischen Grundsätzen der globalen Sozialarbeit“, 2018.

65 Vgl. DBSH, Berufskammer Soziale Arbeit; DBSH, Ethikkommission; DBSH, Berufsordnung des DBSH; DGfE, Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE; DGfE, Satzung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V.

66 Anm.: Genannt werden jeweils „Frau und Mann“, sodass nicht-binäre Geschlechter nicht mitbedacht werden.

vorstandes (EBV) sowie ausgewiesene – vom EBV berufene – Ethikspezialist*innen, letztere jeweils aus der Profession und Disziplin. Zum Verfahren können Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des DBSH sind. Dementsprechend können beim DBSH mehr Mitglieder aus verschiedenen Organisationsbereichen, aber auch externe Expert*innen partizipieren und spezifische – wie etwa diskriminierungs- bzw. rassismuskritische – Wissensbestände in den Prüfungsprozess einbringen. Beim DGfE steht der Einbeziehung externer Expert*innen zwar formal nichts im Wege, aber es wird eben grundsätzlich nicht mitbedacht. Allerdings besteht für beide Ethikorgane keine Pflicht, zu spezifischen Themen ausgewiesene Expert*innen hinzuzuziehen. Dies wäre allerdings vonnöten, um wissenschaftlich-fundiert einschätzen zu können, ob z.B. ein Fall von institu-
nелlem Rassismus vorliegt.⁶⁷

Beim DBSH zeigt sich ein Top-Down-Verfahren bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder, da die Ebene der Vorstände letzten Endes be-
stimmt, wer berufen wird. Ein Abstimmungsverfahren ausgehend vom Organisationskern, einschließlich der außerordentlichen Mitglieder (bspw. Adressat*innen, aufgrund derer die Organisation überhaupt existiert, exis-
tieren kann), würde die Partizipationsmöglichkeiten für alle Mitglieder eröffnen.

Beide Ethikorgane können per Anrufung oder aus eigenem Ermessen he-
raus (anfänglich) aktiv werden. Auch hier zeigt sich beim DBSH eine Ein-
grenzung, da lediglich ordentliche Mitglieder berechtigt sind, die Kommis-
sion anzurufen, sodass zu vermuten ist, dass beispielsweise Adressat*innen
der Sozialen Arbeit hierzu nicht berechtigt sind und nicht selbstbestimmt
ihre Interessen einbringen können.⁶⁸ Jedoch ist die DBSH-Ethikkommis-
sion verfahrensstrukturell komplexer in ein Gremium der Organisation
eingegliedert: Die *Berufskammer Soziale Arbeit* bildet das Gremium zur
Umsetzung der Berufsethik ab. Die Berufskammer setzt sich aus den
drei Handlungsorganen der Ethikkommission, Ombudsstelle Soziale Ar-
beit und das Zwei-Kammern-System zusammen. Das letztgenannte Organ
setzt die Berufsethik auf Grundlage der Berufsordnung um.⁶⁹ Hierdurch

⁶⁷ Vgl. DGfE, Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE; DBSH, Ethikkommission; DBSH, Berufsordnung des DBSH.

⁶⁸ Vgl. DGfE, Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE; DBSH, Ethikkommission; DBSH, Berufsordnung des DBSH.

⁶⁹ Beim DBSH haben, nach dem Berufsordnungsverfahren, die ordentlichen Mitglieder und die Ethikkommission die Möglichkeit die erste Kammer bzw. das Zwei-Kam-
mern-System anzurufen. Die erste Kammer ist zuständig für die Prüfung von Vor-

erscheint das Verfahrensmanagement der DBSH besser vor Verfahrensfehlern geschützt zu sein als bei der DGfE. Bei der DGfE sind lediglich die Vorstandsebene, bestehend aus sieben Personen, und der Ethikrat für das Ethikverfahren zuständig. Sowohl der DGfE-Ethikrat als auch die DBSH-Ethikkommission haben die Aufgabe, zu allgemeinen Fragen zur Professionsethik zu beraten, aber auch vermeintliche Ethikkodex-Dilemmata der Praxis zu prüfen.⁷⁰

Beide Ethikorgane können somit – auch wenn der DGfE, wie oben aufgeführt, keine gesellschaftskritische Perspektive mitdenkt – aufgrund ihrer Selbstberufungsbefugnis im advokatorischen Sinne zur Analyse bestimmter gesellschaftlicher und institutsbezogener Themen oder Gegebenheiten aktiv werden.⁷¹

Bei einem professionsethischen Verfahren liegt es im Ermessen des DGfE-Ethikrats, ob er eine Anhörung der Parteien vornimmt. Hierdurch besteht kein Partizipationsrecht für die betroffenen Personen, was nicht einer menschenwürdeorientierten Perspektive entspricht.⁷² Die DBSH-Ethikkommission ist allerdings verpflichtet, die eines Ethikverstoßes beschuldigte Person zu dem Vorwurf anzuhören. Eine mündliche Verhandlung ist in Anwesenheit beider Parteien bzw. ihrer Vertretungen vorzunehmen. Nur falls die Parteien selbst nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, wird die Verhandlung in Abwesenheit der Parteien vollzogen. Hierdurch wird die Partizipationsmöglichkeit der Beteiligten formal gewahrt und die Verhandlung sowie Prüfung der Sache gesichert.

Bei einem festgestellten Verstoß kann der DGfE-Vorstand nach satzungsgemäßer Verfahrensempfehlung ihres Ethikrates den Ausschluss oder die Beendigung der Mitgliedschaft der Person bewirken, die gegen den orga-

würfen berufsethisch-widrigen Verhaltens. Die zweite Kammer kann die Funktion einer Beschwerdestelle für die beschuldigte Person einnehmen, die Entscheidung der ersten Kammer überprüfen und endgültig entscheiden. Vgl. DBSH, Berufskammer Soziale Arbeit; DBSH, Berufsordnung des DBSH.

70 Vgl. DBSH, Berufskammer Soziale Arbeit; DGfE, Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE; DGfE – Vorstand.

71 Vgl. Staub-Bernasconi, Macht und (kritische) Soziale Arbeit, in: Kraus/Krieger (Hrsg.), Macht in der Sozialen Arbeit, 2014, S. 363, 363 f., 379 f.

72 Vgl. Melter, Anfragen an das Konzept des „Pädagogischen Eros“ im Werk von Hans Thiersch, in: Gebrände/Melter/Bliemetsrieder (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017b, S. 216, 221-238.

Wie beim oben aufgeführten Fallbeispiel zu *Gerold Becker* verdeutlicht wurde, kann ein fehlendes Partizipationsrecht zu Verfahrensfehlern beitragen. Vgl. hierzu S. 161 f., Fußnote 60.

nisationinternen Ethikkodex verstoßen hat. Beim DBSH hingegen greift bei einem Verstoß gegen die Berufsethik die erste Kammer ein und kann unterschiedliche vorgesehene Maßnahmen wie einen Verweis, Auflagen zur Zusatz- oder Nachqualifizierung, ein Bußgeld bis hin zum Ausschluss aus dem DBSH und ein Antrag auf Aberkennung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in beschließen. Demzufolge ist hier nicht lediglich die Handlungsoption des Ausschlusses vorgesehen, sondern auch Maßnahmen, die zur Selbstreflexion der Personen, die gegen die Professionsethik gehandelt haben, beitragen oder aber auch mit der möglichen Aberkennung der staatlichen Anerkennung einen gewissen Schutzeffekt für die Zukunft erwirken können.⁷³ In beiden Ethikorganen, da sie Teil der Organisation sind, bleibt allerdings die Gefahr von Befangenheiten gegenüber Personen, die eine Beschwerde einbringen oder die eine gegen den Ethikkodex verstoßende Handlung begangen haben sollen, bestehen. Beim DBSH scheint die Befangenheitsgefahr aufgrund ihres dargestellten Verfahrensmanagements geringer zu sein.

5. Fazit und Ausblick

"Welche Impulse bieten nun der aufgeworfene Themenkomplex zur Professionsethik Sozialer Arbeit, zu den rassismuskritischen Perspektiven und Orientierungsangeboten sowie dem Einblick in bestehende professionsbezogene Ethikkommissionen? Wie können diese zur Bekämpfung von Rassismus im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe beitragen?"

Die Professionsethik Sozialer Arbeit der IFSW und des DBSH bietet Handlungsnormen bzw. -prinzipien, die auf einer Menschenwürde- und Menschenrechteorientierung basieren. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit wird somit als eine self-/empowermentbezogene und kritisch-reflektierende bestimmt, der eine gesellschaftspolitische Zielperspektive zukommt. Explizit wird die Aufgabe, gegen Diskriminierungen vorzugehen und Verschiedenheiten anzuerkennen, fokussiert. Folglich richtet die IFSW ihre Handlungsaufgaben neben dem eigenen Institutionskontext auch auf die gesellschaftsstrukturelle Ebene. Diese Zielperspektiven werden im DGfE-Ethikkodex nicht aufgegriffen, sodass dieser in seinem traditionell engen Kontext verhaftet bleibt. Stattdessen ist es notwendig, zu der individuel-

⁷³ Vgl. DGfE, Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE; DGfE, Satzung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V.; DBSH, Berufsordnung des DBSH.

len und institutionellen Dimension stets die strukturell-gesellschaftliche Dimension rassistischer und diskriminierender Ungleichheitsordnungen in den Blick zu nehmen, da diese die Adressat*innen Sozialer Arbeit erst zu ihrem Objekt machen.⁷⁴

Die rassismuskritischen Perspektiven konnten verdeutlichen, dass Rassismus bzw. Diskriminierung ein beständiger Teil der Moderne ist. So mit muss eine Soziale Arbeit, solange sie sich als menschenwürdeorientiert versteht, sich permanent selbstkritisch mit den existierenden diskriminierenden Strukturen und Praktiken auseinandersetzen und gegen diese selbst-reflexiv als auch gesellschaftskritisch kämpfen. Die historischen und gegenwärtigen Belege zu Diskriminierungen offenbaren, dass alleinige Menschenrechteorientierungen Ambivalenzen in sich tragen. Für dieses unauflösbar Spannungsfeld denkt die kritisch ambitionierte Sichtweise idealtypisch die Menschenwürde als Ausgangslage und Zielperspektive der Menschenrechte. Zudem bieten die wiedergegebenen Perspektiven mit ihrer „dekonstruktiven Befragung“ und ihrer „Integritätenorientierung“ Analyseangebote, mit denen rassistische Konstruktionen dekonstruiert und weitergehend menschenwürdigere Lebensbedingungen und -verhältnisse im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt werden können.

Diese Analyse- und Handlungsorientierungsangebote sollten konzeptiell in die Arbeit der professionellen Ethikkommissionen aufgenommen werden. So wird die Auseinandersetzung mit sozialen Phänomenen nicht einzelnen Sozialarbeiter*innen aufgebürdet, sondern auf einer übergeordneten Ebene als strukturelle und in diese eingebettete institutionelle Soziale Probleme bearbeitet. Auch kann das wissenschaftlich-ethisch-begründete Tripelmandat methodisch angewendet werden. Wie jedoch zu *Sobeck* und *Staub-Bernasconi* dargestellt wurde, benötigt eine Ethikkommission allem voran rassismuskritische Wissensbestände, um rassifizierende und diskriminierende Deutungen und Praxen zu identifizieren und nicht zu reproduzieren.

Bei der skizzenhaften Darstellung der Ethikorgane wurde deutlich, dass zunächst die explizite Ausarbeitung der Ethikkodexe und die Verfahrensregeln bedeutsam für die Wirkungsqualität der Ethikorgane sind. Allerdings sind die benannten Organe Teil ihrer eigenen Organisation und damit der Organisationslogik, sodass die Gefahr von Befangenheiten bzw. Fehlent-

⁷⁴ Vgl. *Stender*, Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit, nicht antiziganistisch zu sein, in: *Stender* (Hrsg.), Konstellationen des Antiziganismus, 2016, S. 329, 345; *Stender*, Rassismuskritik, 2023, S. 189 f.

scheidungen größer zu sein scheint als bei unabhängigen Ethikkommissionen. Demzufolge sollte über unabhängige Ethikkommissionen oder externe Gutachten nachgedacht werden, die verpflichtend bei der Planung und Durchführung von Praxiskonzepten sind und auch bei Bedarf personenbezogene Anliegen prüfen können. Ferner könnten unabhängige kritisch ambitionierte Ethikkommissionen staatliche und kommunale Handlungsempfehlungen, -vorhaben, -maßnahmen und -beschlüsse – etwa in der Verwaltungspraxis, wie im Fall zu der oben aufgezeigten Studie von *Neuburger* und *Hinrichs* zur Stadt Hannover, oder aus den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen oder -planungen⁷⁵ auf den Prüfstand stellen. So könnten neben den bestehenden auch geplante Maßnahmen und Handlungskonzepte mit Blick auf ihre möglichen (institutionellen) Rassismen reflektiert und bekämpft werden. Zudem könnte auch darüber nachgedacht werden, Genehmigungsvorbehalte der Ethikkommissionen – wie sie bei klinischen Forschungsethikkommissionen existieren – einzuführen. Diese könnten dann über ihre ethischen Beratungs- und Begutachtungsfunktionen hinausgehen. Auf diese Weise könnten sie aus einer rassismuskritischen Perspektive institutionelle Strukturen und Vorhaben, die zum Schutze junger Menschen beanstandet werden müssen, im Sinne eines Monitorings unterbinden.⁷⁶ Darüber hinaus müssten unabhängige diskriminierungskritisch ambitionierte Ethikkommissionen sich mit der Diskriminierungsthematik intersektional auseinandersetzen, um verschiedene Diskriminierungs- und Differenzverhältnisse in ihrer gegenseitigen Verschränkung und Interdependenz zu berücksichtigen. Dementsprechend ist die Verwobenheit von etwa rassistischen, klassistischen, sexistischen und ableistischen sowie neoliberal-erwirkten (institutionellen) Diskriminierungsformen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten.⁷⁷

75 Vgl. *Rätz/Schröer/Wolff*, Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2014, S. 194-196, 199-203.

76 Vgl. *Franz/Unterkofler*, Zur Einleitung: Ein Forschungsethikkodex für die Soziale Arbeit, in: *Franz/Unterkofler* (Hrsg.), Forschungsethik in der Sozialen Arbeit, 2021, S. 11, 17; *Lob-Hüdepohl*, Begutachten – Beraten – Beteiligen, in: *Franz/Unterkofler* (Hrsg.), Forschungsethik in der Sozialen Arbeit, 2021, S. 81, 85; *Stender*, Rassismuskritik, 2023, S. 104; *Neuburger/Hinrichs*, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus, 2021, S. 127.

77 *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder*, Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, in: *Gebrände/Melter/Bliemetsrieder* (Hrsg.): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, 2017a, S. 9, 17-19; *Özdemir*, (K)ein Recht auf Anderssein: Rassismus, Rechtspopulismus und LSBTIQ*, 2018.

Was bei der DBSH-Ethikkommission und bei dem DGfE-Ethikrat auffällt, ist, dass als Mitglieder der Ethikorgane keine Adressat*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen sind. Im Kontext einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit sollte die Zusammensetzung von Ethikkommissionen durch Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. durch Vertreter*innen aus Jugendparlamenten, ergänzt werden. Unumgänglich sind hierbei Adressat*innen aus BiPoC- und LSBTIQ*-Communities⁷⁸ als auch Vertreter*innen aus Selbsthilfeorganisationen, die ein gleichberechtigtes Partizipationsrecht haben.⁷⁹

Für die Umsetzung kritisch ambitionierter Ethikkommissionen in der Kinder- und Jugendhilfe erscheinen unterschiedliche Faktoren relevant. Auf sozialpolitischer, gesellschaftlicher und nicht zuletzt auf der Ebene der Sozialen Arbeit müsste die Notwendigkeit eines solchen Konzeptes erkannt, eingefordert und gefördert werden. Hierbei sind auch die Fachverbände, Gewerkschaften und vor allem die Jugendhilfeorganisationen selbst gefragt. Ferner wären rechtliche Rahmenbedingungen und Richtlinien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe vonnöten, die die Existenz von Ethikkommissionen legitimieren und die Bereitstellung von Ressourcen gewährleisten. Neben der diskriminierungskritischen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sozialarbeiter*innen erscheint eine enge Zusammenarbeit zwischen den Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe, aus den unterschiedlichen Professionen und Disziplinen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen bzw. Bündnissen erforderlich. Eine solche Zusammenarbeit und Rahmenbedingung würde sicherstellen, dass die Ethikkommissionen nicht nur konzeptionell und (sozialarbeits-)wissenschaftlich fundiert begleitet und umgesetzt werden, sondern auch kontinuierlich durch rassismuskritische Reflexion und Evaluation weiterentwickelt werden.

78 Der BiPoC-Begriff ist eine Abkürzung für Black, Indigenous und People of Color und stellt eine politische Eigenbezeichnung von rassifizierten Menschen dar. Mit dem LSBTIQ*-Begriff sind lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle bzw. -geschlechtliche und intersexuelle bzw. -geschlechtliche Menschen gemeint. Das Q* verweist auf Menschen, die sich nicht bei den erstgenannten Kategorien, aber auch keiner heteronormativen Kategorie als zugehörig erachten. Vgl. *Can, Transformatives Empowersharing*, in: Chehata/Jagusch (Hrsg.), Empowerment und Powersharing, 2023, S. 359, 366; *Özdemir, (K)ein Recht auf Anderssein: Rassismus, Rechtspopulismus und LSBTIQ**, 2018.

79 Vgl. *Melter, Soziale Arbeit zwischen zuschreibenden Kulturalisierungen und einer diskriminierungs- und rassismuskritischen Migrationspädagogik sowie der Orientierung an der Integrität jedes Menschen*, in: Prasad (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Geflüchteten, 2018, S. 221, 240 f.

6. Literaturverzeichnis

- Attia, Iman/Keskinkılıç, Ozan (2016): Antimuslimischer Rassismus, in: Mecheril, Paul (Hrsg.) unter Mitarbeit von Kourabas, Veronika und Rangger, Matthias, Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 168
- AvenirSocial – Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz (2014): Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014, <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/definitive-deutschsprachige-Fassung-IFSW-Definition-mit-Kommentar-1.pdf> (letzter Zugriff: 03.04.2024)
- Baader, Meike S./Böttcher, Nastassia L./Ehlke, Carolin/Oppermann, Carolin/Schröder, Julia/ Schröer, Wolfgang (2024): ERGEBNISBERICHT, „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes“. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim, <https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/01376705-6795-4831-943b-16dc97ece003/content> (letzter Zugriff 01.09.2024)
- Bourdieu, Pierre (1984): Die feinen Unterschiede – Kritik der gesellschaftlichen Urteils-kraft. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag
- Bourdieu, Pierre (2001): Meditationen – Zur Kritik der scholastischen Vernunft. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Can, Halil (2023): Transformatives Empowersharing – Empowerment und Powersharing als machtkritisches Handeln in sozial und ökologisch-planetarischer Verantwor-tung, in: Chehata, Yasmine/Jagusch, Birgit (Hrsg.), Empowerment und Powersharing, Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. Weinheim: Beltz Juventa, S. 359
- Cremer, Hendrik (2010): Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Policy Paper No. 16. Berlin, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf (letzter Zugriff: 18.08.2024)
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (2014): Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte, Forum Sozial – Die Berufliche Soziale Arbeit (Ausgabe 4/2014), S. 10
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): Berufskammer Soziale Arbeit – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., <https://www.dbsh.de/profession/berufsethik/berufskammer-soziale-arbeit.html> (letzter Zugriff: 26.04.2024)
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): Ethikkommission – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., <https://www.dbsh.de/profession/berufsethik/eethikkommission.html> (letzter Zugriff: 24.04.2024)
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): Berufsordnung des DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Profession/20170309_Berufsordnung_DBSH.pdf (letzter Zugriff: 26.04.2024)
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE): Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE, <https://www.dgfe.de/dgfe-wir-ueber-uns/ethik-rat-ethikkodex> (letzter Zugriff: 26.04.2024)

Überlegungen für unabhängige (rassismus-)kritisch ambitionierte Ethikkommissionen

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE): Satzung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V., <https://www.dgfe.de/dgfe-wir-ueber-uns/satzung> (letzter Zugriff: 09.05.2024)

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE): DGfE – Vorstand, <https://www.dgfe.de/dgfe-wir-ueber-uns/vorstand> (letzter Zugriff: 12.05.2024)

Enggruber, Ruth (2023): Empowerment, ein Konzept für Soziale Arbeit im transformierten Sozialstaat?, in: Chehata, Yasmine/Jagusch, Birgit (Hrsg.), Empowerment und Powersharing, Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. Weinheim: Beltz Juventa, S. 48

Franz, Julia/Unterkofler, Ursula (2021): Zur Einleitung: Ein Forschungsethikkodex für die Soziale Arbeit, in: Franz, Julia/Unterkofler, Ursula (Hrsg.), Forschungsethik in der Sozialen Arbeit – Prinzipien und Erfahrungen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 11

Füssenhäuser, Cornelia (2021): Lebensweltorientierung und Lebensbewältigung, in: May, Michael/Schäfer, Arne (Hrsg.), Theorien für die Soziale Arbeit. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 115

Gebrande, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (2017): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – intersektionale praxeologische Perspektiven. Einleitende Überlegungen, in: Gebrande, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 9

Gebrande, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (2017): Anregungen für Orientierungspunkte und Analysekriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit, in: Gebrande, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 390

Graumann, Sigrid/Maaser, Wolfgang (2023): Ethik in der Sozialen Arbeit, in: Neuhäuser, Christian/Raters, Marie-Luise/Stoecker, Ralf (Hrsg.), Handbuch Angewandte Ethik. Berlin: Springer-Verlag, S. 557

Gogolin, Ingrid/Krüger-Potratz, Marianne (2006): Einführung in die Interkulturelle Pädagogik. Opladen und Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich

Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2018): Lebensweltorientierung, in: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 906

Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung – zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag

Honneth, Axel (2000): Das Andere der Gerechtigkeit – Aufsätze zur praktischen Philosophie. Frankfurt am Main: Suhrkamp

Honneth, Axel (2012): Kampf um Anerkennung – zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag

Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2010): Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen, in: Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.), Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7

- International Federation of Social Workers (IFSW)* (2018): „Erklärung zu ethischen Grundsätzen der globalen Sozialarbeit“, <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/> (letzter Zugriff: 12.04.2024)
- Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora* (2017): Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein – 30 Jahre später, in: Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora/Weber, Klaus (Hrsg.), Rassismus – Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein. Hamburg: Argument Verlag, S. 7
- Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora* (2017): Wirkungsweisen von Rassismus und Ethnozentrismus, in: Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora/Weber, Klaus (Hrsg.), Rassismus – Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein. Hamburg: Argument Verlag, S. 40
- Klatetzki, Thomas/Nokielski, Hans* (2010): Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als bürokratisch-professionelle Handlungszusammenhänge: Weber und die Folgen, in: Klatetzki, Thomas (Hrsg.), Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Soziologische Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 25
- Köttig, Michaela/Thiessen, Barbara/Kubisch, Sonja/Borrmann, Stefan/Röh, Dieter/Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia* (2021): Entwicklung und Implementation forschungsethischer Prinzipien und Verfahren in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) – ein diskursiver Prozess, in: Franz, Julia/Unterkofler, Ursula (Hrsg.), Forschungsethik in der Sozialen Arbeit – Prinzipien und Erfahrungen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 25
- Leiprecht, Rudolf* (2016): Rassismus, in: Mecheril, Paul (Hrsg.) unter Mitarbeit von Kourabas, Veronika und Rangger, Matthias, Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 226
- Lob-Hüdepohl, Andreas* (2021): Begutachten – Beraten – Beteiligen. Zum normativen Anforderungsprofil einer Forschungsethikkommission, in: Franz, Julia/Unterkofler, Ursula (Hrsg.), Forschungsethik in der Sozialen Arbeit – Prinzipien und Erfahrungen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 81
- Mecheril, Paul* (2004): Einführung in die Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Mecheril, Paul* (2010): Anerkennung und Befragung von Zugehörigkeitsverhältnissen – Um-riss einer migrationspädagogischen Orientierung, in: Mecheril, Paul/Castro Valera, María do Mar/Dirim, İnci/Kalpaka, Annita/Melter, Claus (Hrsg.), Migrationspädagogik, Bachelor | Master. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 179
- Mecheril, Paul/Scherschel, Karin* (2011): Rassismus und „Rasse“, in: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 39
- Melter, Claus* (2006): Rassismuserfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Studie zu Kommunikationspraxen in der Sozialen Arbeit. Münster: Waxmann Verlag
- Melter, Claus* (2017): Kritische Perspektiven auf Werk und Rezeption von Herman Nohl. Analyse seiner rassistischen, völkisch-nationalistischen, geschlechterstereotypen und behindertenfeindlichen Theorien sowie des problematischen Konzeptes des „pädagogischen Eros“, in: Gebräde, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 191

Überlegungen für unabhängige (rassismus-)kritisch ambitionierte Ethikkommissionen

- Melter, Claus* (2017): Anfragen an das Konzept des „Pädagogischen Eros“ im Werk von Hans Thiersch, in: Gebrande, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 216
- Melter, Claus* (2018): Soziale Arbeit zwischen zuschreibenden Kulturalisierungen und einer diskriminierungs- und rassismuskritischen Migrationspädagogik sowie der Orientierung an der Integrität jedes Menschen, in: Prasad, Nivedita (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Geflüchteten – Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 221
- Mintzberg, Henry* (1991): Mintzberg über Management – Führung und Organisation, Mythos und Realität. Wiesbaden: Gabler Verlag
- MiGAZIN* (2024): Antiziganismus in vielen Ämtern - Stadt Hannover räumt Diskriminierung von Sinti und Roma ein, <https://www.migazin.de/2023/10/04/stadt-hannover-diskriminierung-sinti-roma/> (letzter Zugriff: 26.04.2024)
- MiGAZIN* (2024): „Wichtige Korrektur“ – Saarland streicht Begriff „Rasse“ aus Verfassung, <https://www.migazin.de/2024/02/07/saarland-begriff-rasse-verfassung-wichtige/> (letzter Zugriff: 12.05.2024)
- Neuburger, Tobias/Hinrichs, Christian* (2021): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus. Hannover: Leibniz Universität Hannover
- Özdemir, Kadir* (2018): (K)ein Recht auf Anderssein: Rassismus, Rechtspopulismus und LSBTIQ*. Heinrich Böll Stiftung, Heimatkunde – Migrationspolitisches Portal, <https://heimatkunde.boell.de/de/2018/04/16/kein-recht-auf-anderssein-rassismus-r echtspopulismus-und-lsbtqi-wechselbeziehungen#sdfootnote3sym> (letzter Zugriff: 20.08.2024)
- Prasad, Nivedita* (2017): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht, in: Gebrande, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – Intersektional praxeologische Perspektiven, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 349
- Randjelović, Isidora/Attia, Iman/Gerstenberger, Olga/Fernández Ortega, José/Kostić, Svetlana* (2020): Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland. Berlin: Alice-Salomon-Hochschule Berlin
- Rätz, Regina/Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechthild* (2014): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe – Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Rommelspacher, Birgit* (2009): Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hrsg.), Rassismuskritik – Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 25
- Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael* (2021): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht – eine Einführung, in: dies. (Hrsg.), Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht, Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos, S. 7

- Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael* (2022): Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe, in: dies. (Hrsg.), Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe, Beiträge zum zweiten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos, S. 7
- Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael* (2023): Auf dem Weg zu einer menschenrechtlich orientierten, diskriminierungsfreien Teilhabe – eine Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Inklusion und die Rechte junger Menschen, Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe, Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos, S. 7
- Schilling, Johannes/Klus, Sebastian* (2022): Soziale Arbeit. Geschichte – Theorie – Profession. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Schmocker, Beat* (2019): Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf die Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit, <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf> (letzter Zugriff: 03.04.2024)
- Schröer, Wolfgang* (2021): Stärkung eigenständiger Rechtsansprüche von jungen Menschen zur reflexiven Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts, in: Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael (Hrsg.): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht: Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 71
- Staub-Bernasconi, Silvia* (2014): Macht und (kritische) Soziale Arbeit, in: Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang (Hrsg.), Macht in der Sozialen Arbeit – Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. Lage: Jacobs-Verlag, S. 363
- Staub-Bernasconi, Silvia* (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft – Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich
- Stender, Wolfram* (2016): Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit, nicht antiziganistisch zu sein, in: Stender, Wolfram (Hrsg.), Konstellationen des Antiziganismus – Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 329
- Stender, Wolfram* (2023): Rassismuskritik. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer
- Taubira, Christiane* (2021): Codes Noires. Von der Versklavung zur Abschaffung der Sklaverei, in: Melter, Claus (Hrsg.), Diskriminierungs- und rassismuskritische Soziale Arbeit und Bildung. Praktische Herausforderungen, Rahmungen und Reflexionen. Weinheim: Beltz Juventa, S. 80
- Thiersch, Hans* (2017): Erwiderung auf Claus Melters kritische Diskussion zum Konzept Lebensweltorientierung, in: Gebrände, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 241
- Universität Hildesheim*: 4. Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Teilhabe für alle - Auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Kinder- und Jugendhilfe, https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Forschungscluster_des_Instituts/KJHF_Programm_aktualisiert.pdf (letzter Zugriff: 03.04.2024)